

Vorhaben:

ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER BIOGASANLAGE
AM STANDORT IN BLUMENTHAL

Vorhabenträger:

Bioenergie Blumenthal GmbH & Co. KG
17379 Blumenthal

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
0395 / 42 22 030



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.3 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	4
1.4 Relevanzprüfung	5
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	12
3 BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	12
3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.1.1 Tierarten	12
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
4. FAZIT	21
LITERATURVERZEICHNIS	31

**Errichtung einer Biogasanlage am Standort Blumenthal****Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)****1. Einleitung****1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die *Bioenergie Blumenthal GmbH & Co. KG* (nachfolgend als Vorhabenträger benannt) hat bei der Gemeinde Ferdinandshof gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuleiten.

Am Vorhabenstandort soll durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) „Energiegewinnung aus Biomasse“ die Realisierung und der Betrieb einer Biogasanlage über die gesetzliche Privilegierungsgrenze von 0,5 MW_{el} planungsrechtlich ermöglicht werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Blumenthal und grenzt im Norden an einen bestandgeschützten Milchviehbetrieb. Die Eingriffsfläche wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet.

Im Westen verläuft die Landesstraße L 28 die einseitig von einer lückigen Baumreihe begleitet wird. Sie unterliegt dem Schutzstatus einer gesetzlich geschützten Allee gemäß § 19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V). Südlich verläuft der Floßgraben, ein Gewässer II. Ordnung. Im Osten setzt sich die Ackerfläche fort.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Hierzu dienen als Grundlage Bestanderfassungen, vorhandene Literaturdaten zur Verbreitung von Arten und weitere verfügbarer Daten.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.



1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „Artenschutz in der Bebauungsplanung“¹ und „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung und Genehmigung“.²

Folgende Themenkomplexe bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG sind diese Arten zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG).

Im Rahmen einer **Relevanzprüfung** erfolgt eine Reduzierung des zu betrachtende Artenspektrum auf die Arten, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Für die verbleibenden Arten basiert die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.3 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Die unversiegelten Flächen im Bereich der Vorhabenflurstücke 141 (teilweise) und 146 der Flur 1, Gemarkung Blumenthal werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. In dieser Vegetationsperiode wurden die Flächen mit Ackergras bestellt. Auf einer Teilfläche nördlich im Plangebiet bestehen Horizontalsilokammern der Milchviehanlage.

¹, Herausgeber: Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, 13.01.2009

² RA Dr. Eckart Scharmer, RA Dr. Matthias Blessing Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 20.09.2010



Die Zuordnung zu einem unmittelbar angrenzenden Tierhaltungsbetrieb im Norden sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung der etwa 0,8 ha umfassenden Eingriffsfläche des geplanten sonstigen Sondergebietes verursachen eine gewisse Vorbelastung des Planungsraumes.

Die westliche Grenze bildet die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Landesstraße L 28 die einseitig von einer lückigen Baumreihe überwiegend der Art Linde (*Tilia cordata*) begleitet wird. Die Baumreihe unterliegt dem gesetzlichen Schutz gemäß § 19 (Schutz der Alleen. Südlich verläuft der Floßgraben (Graben Z 32), ein Gewässer II. Ordnung. Östlich setzt sich die Ackerfläche fort.

Innerhalb des Baufeldes befinden sich keine Biotopstrukturen mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Zu dem südlich verlaufenden Entwässerungsgraben mit intensiver Instandhaltung wurde im Rahmen der Planung der gesetzlich festgelegte Gewässerschutzstreifen von 5 m berücksichtigt.

Das Betriebsgelände der Biogasanlage soll ausgehend von der Landesstraße L 28 über eine vorhandene Zufahrt erschlossen werden. Eine Beseitigung von Alleebäumen ist demnach nicht erforderlich.

Der Planungsraum selbst liegt durchschnittlich auf einer Höhe von 7 m ü. DHHN 92. Nach Süden hin fällt das Gelände geringfügig auf bis zu 5,70 m ab.

Für die Eingriffsfläche liegen keine floristischen und faunistischen Erfassungen vor.

Stichprobenartige Bestandserfassungen zu streng geschützten Tier- und Pflanzenarten beschränken sich auf die Vorhabenfläche und das unmittelbare Umfeld. Dazu wurden drei örtliche Erhebungen zwischen April und Juni 2011 durchgeführt.

1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen



(Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden). Weiter werden die Hinweise zum Vorkommen von Arten aus dem Umwelt Kartenportal des LUNG herangezogen.)

- o die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- o bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Folgend werden alle Arten aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Untersuchungsraum vorfinden bzw. die in Mecklenburg Vorpommerns generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort stehen.

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Meesäuger, Libellen (*Odonata*) und Weichtiere (*Mollusca*) auszuschließen.

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der derzeit intensiven Nutzung nicht zu erwarten. Die Flächen werden mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren, gedüngt und unterliegen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die derzeitige Bewirtschaftungsweise unterbindet das Ausbilden einer artenreichen Vegetationsdecke und beschränkt den Pflanzenbestand auf die entsprechenden Anbaukulturen des Landwirtes.

Für Säugetiere (*Mammalia*) wie Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*) und Fledermäuse (*Microchiroptera*) sind gegenwärtig keine aktuellem Vorkommen im Umfeld des Vorhabenstandortes bekannt. Es werden auch keine Lebensräume dieser Arten innerhalb des artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsraumes beansprucht. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Einen Untersuchungsbedarf ergibt sich für den Fischotter (*Lutra lutra*). Die Nutzung des südlich des Vorhabenstandortes verlaufenden Floßgrabens im Rahmen von Wanderbewegungen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.



Schmetterlinge (*Lepidoptera*) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen, an Bachläufen und kleineren Schilfrohrbeständen. Diese geeigneten Lebensräume sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Die Errichtung einer Biogasanlage auf einer stark anthropogen überprägten Fläche erzeugt keinerlei Wirkungen auf diese Arten. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Lebensräume von Käfern (*Coleoptera*) (Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Mentrie's Laufkäfer (*Carabus menetriesi ssp. Pacholei*)) befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabenstandortes. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden

Eine Beeinträchtigung von Amphibien (*Amphibia*) durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort Blumenthal ist für die Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasser-, Teichfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) nicht zu erwarten. Deren potentiellen Laichgewässer (sonnenexponiertes Gewässer, offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine), fehlender Fischbesatz) fehlen im Bereich des Vorhabenstandortes gänzlich. Das Umfeld des Vorhabenstandortes gehört auch nicht zu den terrestrischen Lebensräumen, die sich häufig in unmittelbarer Nähe eines Laichgewässers befinden. Wichtige Rückzugsorte wie Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue, andere Kleinhöhlen, Lesestein, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel, die bevorzugt als Tagesverstecke genutzt werden fehlen ebenfalls im Umfeld des Vorhabenstandortes. Das Vorkommen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die Bereiche im Umfeld des Vorhabenstandortes von diesen Arten als Landhabitat genutzt werden könnten.

Vorzugslebensräume und Biotopstrukturen von Kriechtieren (*Reptilia*) wie Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) oder der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) fehlen am Vorhabenstandort vollständig. Rückzugsräume wie Säume, Sträucher und vor allem Steinhäufen sowie gut besonnte, vegetationsarme Flächen wie sie zum Beispiel von der Zauneidechse bevorzugt werden, sind im Umfeld des Vorhabenstandortes nicht



vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehung konnten im Bereich des Vorhabenstandortes keine **Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie** erfasst werden. Dennoch kann die Vorhabenfläche im Bereich der Eingriffsfläche als ein Lebensraum für Amphibien dienen.

Das Vorkommen *europäischer Vogelarten* (Aves) kann auf Teilflächen des Vorhabenstandortes im Umfeld des Geltungsbereiches nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Der Antragsteller muss vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen baulichen Anlagen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Genehmigungsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Die Ermittlung des Artenbestandes erfolgt aufgrund eines für die jeweiligen Arten geeigneten Lebensraumpotentials.

Eine Kartierung aller im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten entspricht lediglich einer Momentaufnahme und könnte den wahren Bestand nie vollständig wiedergeben. Eine zeitliche Übertragung ist nur bedingt möglich.

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände droht vorliegend nur dann, wenn die geplanten Planungsabsichten sowie die mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen sich mit den Empfindlichkeiten der im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden streng geschützten Arten überschneiden.

Aufgrund der bisher gesammelten Erkenntnisse, der bestehenden Nutzung als intensive Ackerfläche bzw. Lagerfläche und der geplanten Bauzeit ab Herbst 2011 ist eine entsprechende Konfliktsituation eher unwahrscheinlich.

Der Störungstatbestand (erhebliche Minderung Bruterfolg, Reproduktionsfähigkeit) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorliegend aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Plangebietes und der fehlenden Populationserheblichkeit auszuschließen.

Zu untersuchen ist das Schädigungsverbot (Entnehmen, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vernehmen mit § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot).



Untersuchungsrelevant sind im Rahmen einer sog. worst-case-Betrachtung alle auf Ackerflächen potenziell vorkommenden Brutvögel.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Blumenthal für die Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen.

Zusammen beansprucht das Vorhaben eine Fläche von etwa 1,7 ha. Davon wurden etwa 1,4 ha als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen. Mit der geplanten Biogasanlage ist auf Grund der gewählten Grundflächenzahl von 0,6 eine Vollversiegelung von etwa 8.918 m² im Bereich des ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes möglich.

Die verbleibenden Flächen sollen als Bestandteil des Betriebsgeländes der Biogasanlage mit Landschaftsrasen begrünt werden.

Nach Fertigstellung der geplanten Anlagenteile und Zuwegungen soll das Betriebsgelände durch lineare Gehölzpflanzungen im Osten, Süden und Südwesten eingegrünt werden.

Der Entzug von Lebensräumen ist für Pflanzen und Tiere auf den unmittelbaren Standort der geplanten Anlagenteile bzw. die damit in Verbindung stehende Erschließung begrenzt.

Mit dem Bau der Biogasanlage ist eine Abtragung des Oberbodens im Bereich einer jetzigen Ackerfläche erforderlich.

Die betroffenen Strukturen können als potenzielles Bruthabitat für Bodenbrüter dienen. Das Vorkommen von Knoblauchkröte und Kreuzkröte im Bereich der Vorhabenfläche ist nicht völlig auszuschließen, da diese als Landhabitat genutzt werden können. Die Knoblauchkröte nutzt landwirtschaftliche Flächen als Winterquartier.

Mit dem Bau und dem Betrieb der geplanten baulichen Anlagen gehen diese Flächen unwiderruflich als Bruthabitat bzw. Winterquartier unwiderruflich verloren.

Der Fischotter kann während der Wanderbewegungen im Umfeld der Vorhabenfläche gelegentlich auftreten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Errichtung einer Biogasanlage am Standort Blumenthal kann unterschiedliche Wirkungen auf die Flora und Fauna haben. Zu untersuchen ist, ob diese im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.



Die Faktoren **Störung, Verdrängung und Habitatverlust** beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen.

Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen.

Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden. Die Vorhabenfläche unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und steht unter den Einfluss des angrenzenden Betriebsgeländes einer Tierhaltungsanlage. Die Eingriffsintensität ist demnach als gering zu bewerten.

Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensräume nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie werden durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen.

Die erforderliche Baufeldfreimachung (Abtrag der Vegetationsdecke) soll außerhalb der Brutperiode erfolgen. Daran anschließend erfolgen die Gründungsarbeiten. In Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen folgen die Hochbauarbeiten der eigentlichen Anlagenteile der Biogasanlage einschließlich weiterer Nebenanlagen. Sobald die Hochbauarbeiten abgeschlossen sind, werden die technische Ausrüstung der Gebäude sowie der Ausbau der Verkehrsflächen realisiert.

Mit dem Baubeginn und der engen Abfolge der Ereignisse kommt es zu einer andauernden Beunruhigung im Bereich der Vorhabenfläche.

Lediglich für die unmittelbare Erschließung der geplanten Anlagenteile werden Baustraßen neu eingerichtet. Dieser Flächenentzug verbleibt auch für die Betriebsphase, denn die gebundenen Wegebefestigungen dienen zukünftig der Erreichbarkeit der Anlagen.

Die Inbetriebnahme der Biogasanlage soll im Frühjahr 2012 erfolgen. Die gesamte Bauphase wird zu einer kontinuierlichen Beunruhigung im Bereich des Vorhabenstandortes führen.

Im Rahmen der örtlichen Aufnahmen im Zeitraum von April bis Juni 2011 konnte das Vorkommen von Amphibien, die die vorhandenen Strukturen als Landhabitat nutzen könnten, nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Störwirkungen die vom Betrieb der angrenzenden Milchviehanlage bereits ausgehen ist das Vorkommen von Amphibien nur wenig wahrscheinlich.

Möglicherweise vorhandene Überwinterungsquartiere könnten durch das Bauvorhaben im Zug von größeren Erdbewegungen im Bereich der Vorhabenfläche während der Bauphase beeinträchtigt werden.

Wenn der Abtrag des Oberbodens für die geplanten baulichen Anlage im Zeitraum von Mitte April bis Ende August durchgeführt werden.



Daneben befinden sich ausreichend Ausweichhabitats im Umfeld des Vorhabenstandortes.

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit potentiell vorkommenden Bodenbrütern zu vermeiden wird der Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August für die Baufeldfreimachung empfohlen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Ein indirekter Flächenverlust kann durch nutzungsbedingte Störungen oder Vergrämung von Einzeltieren hervorgerufen werden.

Ein indirekter Verlust von Lebensräumen, Brutbiotopen sowie Nahrungsflächen könnte durch Vergrämungseffekte im direkten Bereich des Anlagenstandorts einschließlich eines artspezifischen Meideabstandes auftreten. Diese Wirkung könnte durch Störungen in der Bauphase in Folge der Anwesenheit von Menschen sowie durch Fahrzeugbewegungen bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden.

Die Quantifizierung eines solchen Flächenverlustes ist nur bedingt möglich. Hier sind artspezifische Verhaltensweisen heranzuziehen. So sind für jede Art unterschiedliche Fluchtdistanzen anzusetzen.

Bei der Beurteilung des anlagebedingten Verkehrsaufkommens ist auch die Vorbelastung zu berücksichtigen.

Für den Standort ist generell festzustellen, dass die Lage im Nahbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes und angrenzend an das vorhandene Betriebsgelände einer Tierhaltungsanlage eine Vorbelastung der Störwirkungen insbesondere auf die Avifauna hervorruft.

Zudem ist auf Grund der derzeitigen Nutzung der Vorhabenfläche davon auszugehen, dass das Plangebiet für Nahrung suchende Vogelarten nur bedingt geeignet ist.

Die im Zusammenhang mit dem Bauverkehr der Biogasanlage entstehende Lärmbelastung und Scheuchwirkung werden auf Grund des Baubeginns außerhalb der Brutsaison, der eng aneinander liegenden Einzelereignisse und der Möglichkeit des Ausweichens auf benachbarte hochwertigere Biotopstrukturen als gering eingeschätzt. Eine lärmbedingte Vergrämungswirkung ist nicht zu erwarten.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Fauna durch anlagenbedingte Wirkfaktoren lassen sich nicht ableiten.



2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bis auf die Knoblauchkröte, Kreuzkröte und den Fischotter vernachlässigt werden, weil diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches der Biogasanlage vorkommen.

Für störungsempfindliche Vogelarten liegt keine verfestigte Rechtsprechung vor, die eine Pauschalierung von Mindestabständen zu festen Brut- und Niststätten zulässt.

Störwirkungen können durch Lichtreize sowie durch die Anwesenheit von Betriebspersonal ausgehen. Diese sind allerdings nicht quantifizierbar. Erfahrungen zeigen, dass sich im Wirkungsbereich bis 50 m Störeinflüsse bis zu 40 % reduzieren. Ab 200 m sind keine Störwirkungen mehr nachweisbar.

Eine darüber hinaus reichende direkte erhebliche Beeinträchtigung der Vogelwelt durch das Vorhaben ist generell auszuschließen. Die durch den Betrieb der Biogasanlage sowie der Nebenanlagen entstehenden Geräuschemissionen sind nach Art und Intensität nicht dazu geeignet einen über den direkten Geltungsbereich des B-Plans hinausreichenden Raum erheblich zu beeinträchtigen.

Die auftretenden Verkehrsbewegungen zu Wartungs- und Kontrollzwecken der Biogasanlage und zum Transport der Input- und Outputstoffe im Bereich der Vorhabenfläche sind vom Umfang her nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von faunistischen Arten hervorzurufen.

Trotz einer nicht auszuschließenden tödlichen Kollision wild lebender Tiere oder streng geschützter Vogelarten mit Kraftfahrzeugen erfüllt beispielsweise die Nutzung einer Straße nicht den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG.

3 Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Tierarten

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).



baubedingt:

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn der Bau der geplanten Biogasanlage bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden. Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

Innerhalb dieser Unterlage wurde dargestellt, dass die zu überbauenden Grundstücksteile von sehr geringer bis geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind.

Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten werden durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen oder beseitigt.

Mit den Untersuchungen zum o. g. Vorhaben konnten auf Grund der geringen Qualität der Vorhabenfläche als Lebensraum und der bestehenden Vorbelastung keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Einflussbereich der geplanten Biogasanlagen nachgewiesen werden. Lediglich für die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) sowie dem Fischotter (*Lutra lutra*) ergibt sich ein erhöhter Untersuchungsbedarf. Die im Umfeld der Vorhabenfläche bestehenden Bodenstrukturen können durch die Knoblauchkröte und Kreuzkröte als Landhabitat bzw. Winterquartier genutzt werden.

Ein gelegentliches Auftreten des Fischotters im Einflussbereich des Vorhabens im Rahmen von Wanderbewegungen kann von vornherein nicht völlig ausgeschlossen werden.

Prüfung der Betroffenheit der Kreuzkröte

Im Binnenland ist die Art weitgehend auf offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen. Hier besiedelt sie Abgrabungsflächen aller Art, wie Sand-, Kies- und Lehmgruben, mit Kleingewässern und wassergefüllten Fahrspuren durchsetzte Truppenübungsplätze, Industrie- und Gewerbeflächen, Bauvorbereitungsflächen sowie Pfützen auf unbefestigten Wegen.

Das Vorhandensein von terrestrischen Tagesverstecken hat für die Kreuzkröte eine große Bedeutung, da sie einer großen Austrocknungsgefahr in ihren xerothermen (trockenwarmen) Habitaten unterliegt.



Bei der Besiedlung neuer Habitats wird der Kreuzkröte ein hohes Ausbreitungspotential zugeschrieben. Nach SINCH (1997) sind Dispersionsentfernungen von 3-5 km anzunehmen.

Das Umfeld des Vorhabenstandortes kann als ein Teillebensraum der Kreuzkröte dienen.

Wegen der fehlenden potentiellen Fortpflanzungsstätten und wichtigen Rückzugsorten im Bereich des Vorhabenstandortes sowie dem Vorhandensein bestehender Störwirkungen, die von der angrenzenden Landesstraße L 28 und dem bestehendem Milchviehbetrieb ausgehen, ist das Vorkommen der Kreuzkröte nur sehr gering wahrscheinlich. Die bereits vorhandenen Störwirkungen werden zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit, bei wandernden Tieren bereits zu einem Gewöhnungseffekt geführt haben.

Eine Beeinträchtigung während der Bauphase kann vermieden werden, wenn die erforderlich Baufeldfreimachung in einem Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August erfolgt.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind zudem ausreichend Biotopstrukturen vorhanden, die ausweichend genutzt werden können.

Die Kreuzkröte weist in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf.

Prüfung der Betroffenheit der Knoblauchkröte

Im Binnenland besiedelt die Art vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben kann. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzt Gebiete (Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Knoblauchkröten werden häufig auch in Dörfern oder Großstädten angetroffen.

An ihre Laichgewässer, zu denen vor allem Kleingewässer gehören, stellt sie keine großen Ansprüche.

Das Laichgewässer sollte jedoch eine gut ausgeprägte Vertikalstruktur ausweisen, da die Laichschnüre an Strukturen im Wasser befestigt werden.

Winterquartiere werden subterrestrisch bezogen. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine Grabtiefe von 50-60 cm kaum überschritten. In ländlichen Gegenden dienen neben Keller und Schächte auch Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben ebenfalls als Winterquartier.

Das Umfeld des Vorhabenstandortes kann als ein Teillebensraum der Knoblauchkröte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.



Wegen der fehlenden potentiellen Fortpflanzungsstätten sowie dem Vorhandensein bestehender Störwirkungen, die von der angrenzenden Landesstraße L 28 und dem bestehenden landwirtschaftlichem Betriebsgelände ausgehen, ist das Vorkommen der Knoblauchkröte nur gering wahrscheinlich. Die bestehenden Störwirkungen werden vermutlich bei den im Bereich des Vorhabenstandortes potentielle vorkommenden Tieren bereits zu einem Gewöhnungseffekt geführt haben.

Die Vorhabenfläche kann als Überwinterungsstätte der Knoblauchkröte dienen. Mit dem Baubeginn und einer Baufeldfreimachung in einem Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August kann eine Beeinträchtigung dieser Art auf ein Minimum reduziert werden. Zudem können die Individuen auf die östlich und südlich des Vorhabenstandortes ausreichend bestehenden Biotopstrukturen ausweichen.

Die Knoblauchkröte weist in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf.

Prüfung der Betroffenheit des Fischotters

Die Art bevorzugt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche. Neben naturnahen Gewässern werden auch vom Menschen geschaffene oder gestaltete Gewässer genutzt. Der eigentliche Lebensraum dieser Art ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Rolle zukommt.

Wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen (Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot, geringe Schadstoffbelastung) gegeben sind, kann der Fischotter aufgrund seiner großen ökologischen Anpassungsfähigkeit auch anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen.

Im Rahmen der Begehungen im Bereich des Vorhabenstandortes sowie im beurteilungsrelevanten Umfeld konnte kein Nachweis für das Vorkommen dieser Art erbracht werden. Auch im Bereich des südlich verlaufenden Floßgrabens waren Losungen (die bevorzugt auf Steinen im Uferbereich hinterlassen werden und auffällig nach Fisch riechen sowie einen hohen Anteil an Fischschuppen aufweisen) und Trittsiegel nicht nachweisbar. Ein gelegentliches Auftreten ist dennoch nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine Biotope die als Fortpflanzungsstätte und Rückzugsräume geeignet oder als typische Wanderkorridore anzusehen sind in Anspruch genommen bzw. erheblich verändert.

Da die Baustelle nicht im Nachtbetrieb geführt werden soll, sind Beeinträchtigungen durch Scheuch- und Vergrämungseffekte nicht zu erwarten.



Zudem unterliegt der Vorhabenstandort den Störwirkungen, die von der Landesstraße L 28 und dem vorhandenen Betriebsgelände der Milchviehanlage ausgehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies bei wandernden Tieren bereits zu einem Gewöhnungseffekt geführt haben.

Insgesamt weist der Fischotter in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf.

Anlage- und betriebsbedingt:

Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen oder Bauwerken sind als anlage- und betriebsbedingte Tötungen zu werten.

Dabei ist ein allgemeines Kollisionsrisiko durch zufälliges Hineinlaufen oder -fliegen von geschützten Tieren in die baulichen Anlagen bzw. beim Queren von Verkehrswegen grundsätzlich nicht als Verbotverletzung anzusehen (allgemeines Lebensrisiko).

Sobald jedoch Bedingungen geschaffen werden, die punktuell ein besonderes und systematisches Tötungsrisiko nach sich ziehen, das deutlich über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist der Verbotstatbestand verletzt.

Der Errichtung einer Biogasanlage entgegenstehende Belange des Artenschutzes überwiegen das private und damit einhergehende öffentliche Interesse an der Förderung erneuerbarer Energien also nur insoweit, als ein signifikant höheres Kollisionsrisiko nicht durch Schutzmaßnahmen beim Anlagenbetrieb beseitigt werden kann.

Auszuschließen ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Fahrzeugverkehr, denn nach Fertigstellung des Vorhabens wird Verkehr weder in einem bislang nicht beeinflussten Naturraum zugelassen, noch wird eine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der Geschwindigkeit bewirkt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden. Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bau- und Betriebsphase relevant.



Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle).

Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde.

Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

Für die geplante Errichtung einer Biogasanlage am Standort in Blumenthal ist festzustellen, dass die betroffene Vorhabenfläche den angrenzenden Tierhaltungsbetrieb zuzuordnen ist und keine Bedeutung als bevorzugter Lebensraum für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufweist.

Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten sowie relevante Wanderkorridore von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind mit Verweis auf die Bestandserfassungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie weder primär durch Flächeninanspruchnahme noch sekundär durch Bau- oder betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens betroffen.

Die Vorhabenfläche kann als Überwinterungsstätte der Knoblauchkröte dienen. Mit dem Baubeginn und einer Baufeldfreimachung in einem Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August lassen sich mögliche Beeinträchtigungen vermeiden. Zudem besteht die Möglichkeit auf benachbarte Biotopstrukturen auszuweichen.

Der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können.

Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder besetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.



Nachweislich werden durch die geplanten Biogasanlagen keine Biotope zerstört, die auch nur potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Somit ist eine physische Beschädigung oder Zerstörung auszuschließen.

Allgemein führt der Betrieb einer Biogasanlage nicht zu relevanten Immissionswirkungen, die sekundär zu einem ökologischen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie führen können.

Um Wechselwirkungen mit den Empfindlichkeiten derartiger Biotopstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gänzlich zu vermeiden, wurde bei der Planung eine ausreichend große Pufferzone zu diesen Biotopstrukturen berücksichtigt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das o. g. Vorhaben nicht erfüllt.

3.2. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Der Eingriffsraum wird derzeit ackerbaulich und intensiv genutzt. Die Flächen werden mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren, gedüngt und unterliegen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die derzeitige Bewirtschaftungsweise unterbindet das Ausbilden einer artenreichen Vegetationsdecke und beschränkt den Pflanzenbestand auf die entsprechenden Anbaukulturen des Landwirtes.



Dennoch stellt die Vorhabenfläche derzeit einen potenziellen Lebensraum für **Offenlandbrüter** mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte dar. Das Vorkommen von Grauammer und Braunkehlchen kann im Bereich der Vorhabenfläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Brutplätze wurden der gewählten Methodik entsprechend nicht kartiert. Die erfassten Arten nutzen strukturreiche Offenland-Biotope, die von höheren Singwarten überragt werden.

Braunkehlchen und Grauammer gelten mit einer Fluchtdistanz bis maximal 40 m als störungsresistent gegenüber anthropogenen Beeinflussungen, solange ihre Bruthabitate unversehrt bleiben. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden zunächst alle potenziell nutzbaren Bruthabitate der o.g. Arten innerhalb des festgesetzten Sondergebietes zerstört.

Allgemein besetzen Offenlandarten, wie die Feldlerche, die Schafstelze, das Braunkehlchen und die Grauammer in jeder Brutsaison ein neues Revier. Damit erlischt der Schutz der Brut- und Fortpflanzungsstätte jährlich mit Abschluss der Brutsaison.

Durch die mögliche Nutzung bestehender Ersatzhabitate im Umfeld des Plangebietes bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten der Offenlandbrüter im räumlichen Zusammenhang vollständig gewahrt.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das direkte Töten von Individuen bzw. das erhebliche Stören während der Brutzeit in Verbindung mit der Aufgabe der Niststätte ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison durchzuführen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Vorhaben ist von einer Verbotverletzung auszugehen, wenn der Bau der geplanten Biogasanlage bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächenin-



anspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG

Sekundäre Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffimmissionen innerhalb der Bau- und Betriebsphase, die dauerhaft zu einer Aufgabe von festen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der erfassten Vogelarten führen, werden vom geplanten Vorhaben nicht erzeugt.

Berücksichtigt man die möglichen Wirkungen des Vorhabens, so ist die bauvorbereitende Baufeldfreimachung (Abtrag der Vegetationsdecke) als wesentlicher Eingriff zu werten.

Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist eine **Bauzeitenregelung** vorzusehen. Sofern der Abtrag der Vegetationsdecke sowie das nachfolgende Baugeschehen außerhalb der Brutperiode und nach der Erntephase ab Mitte Juli beginnt, ist eine physische Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate der europäischen Vogelarten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind damit auszuschließen.

4. Gutachterliches Fazit

Die wissenschaftlich anerkannten Wirkungen von Biogasanlagen sind grundsätzlich in der Lage, verschiedene Störungen zu verursachen.

Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern.

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG gefährdet ist.

Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der am Standort Blumenthal geplanten Biogasanlage führt.

Für die Artengruppen Reptilien, Weichtiere, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Meeressäuger, Fische, Fledermäuse und Gefäßpflanzen konnte eine Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Als Grundlage der zu beurteilenden Beeinträchtigungen, welche zu Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Verbotstatbestände führen könnten, wurden für die Artengruppe der Vögel und der Amphibien (speziell Kreuzkröte und Knoblauchkröte) und dem Fischotter eine Lebensraum-Potenzialanalyse unter Berücksichtigung von Zufallsbeobachtungen aus dem Frühjahr 2011 durchgeführt.

Zusammenfassend beschränkt sich die biologische Vielfalt auf die Rückzugsräume außerhalb des Einflussbereichs des geplanten Vorhabens.

Die Vorhabenfläche wurde der nördlich vorhandenen Tierhaltungsanlage zugeordnet. Sie wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt und mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren, gedüngt und unterliegt dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Eine Flächeninanspruchnahme hochwertiger Biotopstrukturen mit einem breiter gefächerten Artenspektrum erfolgt nicht.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Amphibienarten und europäischen Vogelarten lassen sich unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Wirkungen des Vorhabens in Verbindung mit der Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung), der Möglichkeit auf angrenzende Biotopstrukturen ausweichen zu können sowie den geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes ausschließen. Die Artenzusammensetzung und Artendichte werden voraussichtlich keinen relevanten Änderungen unterliegen.

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage sind mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar.



Für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf verlangt der Gesetzgeber die Prüfung der Vollzugsfähigkeit der getroffenen Festsetzungen. Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Vollzugsunfähigkeit) liegt vor, wenn nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen – dies ist vorliegend nicht der Fall.

Anhang 1:

Artengruppe: Amphibien	
Untersucht wurden: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Knoblauchkröte (<i>Peleobates fuscus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Knoblauchkröte: senkrechte schlitzförmige Pupille, Fehlen der für Kröten typischen Paratoiden, Kopf zeichnet sich durch einen medianen Scheitelhöcke, stark hervortretende Augenbulbi und eine stumpfe Schnauze aus, Kopf-Rumpf-Länge bis zu 78 mm - Im Binnenland besiedelt die Art vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben kann. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete (Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Knoblauchkröten werden häufig auch in Dörfern oder Großstädten angetroffen. - An ihre Laichgewässer, zu denen vor allem Kleingewässer gehören, stellt sie keine großen Ansprüche. Das Laichgewässer sollte jedoch eine gut ausgeprägte Vertikalstruktur ausweisen, da die Laichschnüre an Strukturen im Wasser befestigt werden. - Winterquartiere werden subterrestrisch bezogen. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine Grabtiefe von 50-60 cm kaum überschritten. In ländlichen Gegenden dienen neben Keller und Schächte auch Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben ebenfalls als Winterquartier. - Kreuzkröte: kleinste heimische Krötenart, verlässlichstes Merkmal ist der auf der Rückenmitte verlaufende gelb gefärbte Längsstrich, Grundfarbe der Oberseite variiert bräunlich, grünlich oder grau, Bauchseite individuell verschiedenes dunkelgrau bis schwärzliches grün. Die laute metallisch rätschende Stimme ist bei günstigen Bedingungen bis zu 1 km hörbar. - als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe. - sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturiertes Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus - Als Laichgewässer werden naturnahe Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer), Kleinseen, Teiche und Abtragungsgewässer bevorzugt. Sie liegen oft inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. - terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers - zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher. <p>Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue, andere Kleinhöhlen, Lesestein, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel stellen ein wichtiges Rückzugsorte dieser Tierarten dar und werden bevorzugt als Tagesverstecke genutzt.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Mecklenburg-Vorpommern größtenteils abnehmende Bestände Gefährdungsursachen: <p>Zerstörung vieler Laichgewässer durch Melioration, Flurbereinigung und der negative Einfluss von Pestiziden und Herbiziden sowie die intensive Bodenbearbeitung im Landlebensraum.</p> <p>Der Rückgang der Laichgewässer führt zu einer zunehmenden Verinselung der Population. Die Verluste wandernder Tiere durch den Straßenverkehr schwächen die Population.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich des Vorhabenstandortes kann als ein Teillebensraum für Amphibien dienen (Winterquartier/ Landhabitat). Wegen der fehlenden potentiellen Fortpflanzungsstätten und wichtigen Rückzugsorten im Bereich des Vorhabenstandortes sowie dem Vorhandensein bestehender Störwirkungen, die von der angrenzenden Landesstraße L 28 und dem bestehendem Milchviehbetrieb ausgehen, ist das Vorkommen der Kreuzkröte nur sehr gering wahrscheinlich. Die bereits vorhandenen Störwirkungen werden zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit, bei wandernden Tieren bereits zu einem Gewöhnungseffekt geführt haben.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der im Umweltbericht gewählte Untersuchungsradius	
Habitatqualität: eingeschränkt, gering geeignet, potenzielle Rückzugsorte fehlen nahezu gänzlich	
Beeinträchtigungen: - vorrangig während der Bauphase durch Beunruhigung und der erforderlichen Abtrag des Oberbodens	



Artengruppe: Amphibien
Untersucht wurden: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Knoblauchkröte (<i>Peleates fuscus</i>)
Erhaltungszustand: k. A.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Baufeldfreimachung in einem Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August - eng aneinander liegende, ineinander übergehende Bauereignisse - Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: - baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen - unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzende Landesstraße sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen und Milchviehbetriebes wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung:



Artengruppe: Amphibien
Untersucht wurden: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Knoblauchkröte (<i>Peleates fuscus</i>)
Es ist zu erwarten, dass die potenziell Betroffenen Individuen während der Bauphase in ungestörte bisher unbesiedelte Bereiche ausweichen werden. Geeignete Strukturen im Umfeld des Vorhabenortes sind in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Arten und Lebensräume bleibt in ihrem räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- nicht erforderlich -



Artengruppe: Offenlandbrüter	
<i>(vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</i>	
Untersucht wurden: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - typische Vogelarten der trockenen, überwiegend offenen, gut durchsonnten Habitaten mit spärlicher Vegetation - jährlich neuer Nestbau - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum, und Nahrungshabitat genutzt - Ruderalflächen werden als Brutplatz genutzt <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet, stabile Bestände, geringe Störepfindlichkeit und Fluchtdistanz <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Im Untersuchungsraum befinden sich geeignete Ausweichhabitate, wie Ackerflächen</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der im Umweltbericht gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität: gut - sehr gut</p> <p>Beeinträchtigungen: - vorrangig während der Bauphase durch Beunruhigung</p> <p>Erhaltungszustand: A</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht sieht Vermeidungsmaßnahmen vor - Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit, - eng aneinander liegende, ineinander übergehende Bauereignisse - Schaffung von Pufferzonen und neuen Gehölzflächen <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung:</p>	



Artengruppe: Offenlandbrüter
<i>(vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</i>
Untersucht wurden: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist nicht zu erwarten.
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen - unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzende Landesstraße sowie die Bewirtschaftung der angrenzend intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen bzw. des Milchviehbetriebes wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus. - Die lokale Populationen der untersuchten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf. - Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten <p>Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung:</p> <p>Die im Bereich der Vorhabenfläche potenziellen Brutstätten der untersuchten Arten erfahren mit der geplanten Realisierung der Biogasanlage keine Beeinträchtigung, da die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden. Eine Beseitigung von Gehölzen die als Nahrungshabitat, Rückzugsraum bzw. Sitzwarte dienen können, ist nicht vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass die potenziell Betroffenen Individuen während der Bauphase in ungestörte bisher unbesiedelte Bereiche ausweichen werden. Geeignete Strukturen im Umfeld des Vorhabenortes sind in ausreichendem Umfang vorhanden. Die zusätzlich geplanten Gehölzpflanzungen im nördlichen, südwestlichen und südlichen Randbereichs bieten diesen Arten einen weiteren wichtigen Lebens-, Rückzugsraum und Nahrungshabitat. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt in ihrem räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- nicht erforderlich -



untersuchte Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - stromlinienförmiger Körper, kurze Beine, langer, spitz auslaufender Schwanz, Kopf-Rumpf_Länge 6+0-90 cm, Schwanz 30-50 cm - nachtaktiv, sehr scheu - glänzendes Fell, einheitlich braun mit individuell stark unterschiedlich gefärbten grauen bis weißen ventralen Partien, Zehen durch Schwimmhäute miteinander verbunden - wulstige Oberlippe mit ausgeprägten Barthaaren - bevorzugt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche - neben naturnahen Gewässern werden auch vom Menschen geschaffene oder gestaltete Gewässer genutzt - der eigentliche Lebensraum dieser Art ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Rolle zukommt - sind die wesentlichen Rahmenbedingungen (Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezeiten, Nahrungsangebot, geringe Schadstoffbelastung) gegeben sind, kann der Fischotter aufgrund seiner großen ökologischen Anpassungsfähigkeit auch anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen - in Mecklenburg-Vorpommern größtenteils abnehmende Bestände <p>Gefährdungsursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hauptsächlich als Straßenverkehrsoffer infolge des nach 1990 stark angestiegenen Verkehrsaufkommens - Verenden in Fischreusen - technischer Gewässerverlauf und Uferbefestigung - Eutrophierung der Gewässerlebensräume und Einfluss von Umweltschadstoffen - Entwässerung von Feuchtgebieten
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Im Rahmen der Begehungen im Bereich des Vorhabenstandortes sowie im beurteilungsrelevanten Umfeld konnte kein Nachweis für das Vorkommen dieser Art erbracht werden.</p> <p>Auch im Bereich des südlich verlaufenden Floßgrabens waren Losungen (die bevorzugt auf Steinen im Uferbereich hinterlassen werden und auffällig nach Fisch riechen sowie einen hohen Anteil an Fischschuppen aufweisen) und Trittsiegel nicht nachweisbar. Ein gelegentliches Auftreten ist dennoch nicht auszuschließen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Biotopie die als Fortpflanzungsstätte und Rückzugsräume geeignet oder als typische Wanderkorridore anzusehen sind in Anspruch genommen bzw. erheblich verändert.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der im Umweltbericht gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität: nicht geeignet, Wanderbewegungen sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen</p> <p>Beeinträchtigungen: - vorrangig während der Bauphase durch Beunruhigung</p> <p>Erhaltungszustand: C</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Beseitigung von potenziellen Lebensraum - Berücksichtigung eines ausreichend großen Abstandes zu den Habitatstrukturen- Anlegen einer Pufferzone, Gehölzpflanzungen <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p>



untersuchte Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen - unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzende Landesstraße sowie die Bewirtschaftung der angrenzend intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen bzw. des Milchviehbetriebes wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus. <p>Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung:</p> <p>Die im Bereich der Vorhabenfläche untersuchte Art erfährt mit der geplanten Realisierung der Biogasanlage keine Beeinträchtigung, da die geplanten Baumaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch nehmen.</p> <p>Im Rahmen der Begehungen im Bereich des Vorhabenstandortes sowie im beurteilungsrelevanten Umfeld konnte kein Nachweis für das Vorkommen dieser Art erbracht werden. Auch im Bereich des südlich verlaufenden Floßgrabens waren Losungen (die bevorzugt auf Steinen im Uferbereich hinterlassen werden und auffällig nach Fisch riechen sowie einen hohen Anteil an Fischschuppen aufweisen) sowie Trittsiegel nicht nachweisbar. Ein gelegentliches Auftreten ist dennoch nicht auszuschließen. Da die Baustelle nicht im Nachtbetrieb geführt werden soll, sind Beeinträchtigungen durch Scheuch- und Vergrämungseffekte nicht zu erwarten.</p> <p>Zudem unterliegt der Vorhabenstandort den Störwirkungen, die von der Landesstraße L 28 und dem vorhandenen Betriebsgelände der Milchviehanlage ausgehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies bei wandernden Tieren bereits zu einem Gewöhnungseffekt geführt haben.</p> <p>Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>



untersuchte Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- nicht erforderlich -

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN – ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rängekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EISENBAHN BUNDESAMT (2008): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Stand April 2008, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, K. Fuchs, C. Hauke & B. Walter (Arbeitsgruppe „Umweltleitfaden“).

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Dokument on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

FROELICH & SPORBECK (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Stand: 13.01.2009

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 03/2011.

